Vollziehungs-Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 96.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 26 August 1800. Zweytes Quartal. Den 8 Fruktidor VIII.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, die genauesten Erkundigungen in Rüksicht der unmittelbaren Staatsdomainen, Stifter und Klöstergüter und anderer von diesen abhangender Besitzungen, ihrer Emolumenten und Administrationen ohne Aufschub einzuziehen, und die nöthigen und zwekmäßigsten Vorkehrungen zu treffen, damit bey künftig ledig werdenden Verwaltungsstellen solche Bürger gewählt und aufgestellt werden können, die sich durch Sachkenntniß, Thätigkeit und Rechtschaffenheit empfehlungswürdig und brauchbar gezeigt haben;

Nach hierüber angehörtem Berichte seines Finanzministers

beschließt:

1. Das Finanzministerium soll sich im Laufe kommenden Monats Verzeichnisse verschaffen, von allen besondern Verwaltungen auf allen selbst administrirten a) unmittelbaren Domainen, b) Stiftern und Klöstern, und c) von Klöstern abhangenden oder getrennten Besitzungen, nebst dem Namen, Sold und allfällig weitern Emolumenten des Verwalters und mit Bemerkungen über den mehr oder minder wichtigen Belang des Guts, und ob eine Oekonomie auf Unkosten des Staats unterhalten werde?
2) Gleiche Verhältnisse der verpachteten Güter, in obiger Anordnung, wobey zugleich der Ertrag des Pachtzinses und unter was für einer Aufsicht jene Pachtgüter stehen, zu bemerken ist.
3) Verzeichnisse der sogeheissenen Nationalschaffner, mit Beyfügung ihrer Namen, Verrichtungen und Besoldung.
4) Bey sich ergebenden Vacaturen solcher Verwaltungen oder Schaffnereyen solle die Verwaltungskammer die Anzeige davon, und Beschaffenheit der erledigten Stelle, mit einem mit Bemerkungen unterstüzten Verzeichniß derjenigen, so sich darum bewerben, und anderer dahin empfehlbaren Subjecte an das Ministerium begleiten, welches, nachdem es die Kenntnisse der Kammer benuzt, in oder ausser der Zahl der Verzeichneten, einen Verwalter bestimmen und bestellen wird.
5) Dieser Anzeige soll die Kammer sogleich einen Besoldungs- oder Instructions-Entwurf für den zu ernennenden Verwalter oder Schaffner beyfügen.
6) Gegenwärtiger Beschluß soll durch den Finanzminister gehörigen Orts bekannt gemacht und vollzogen werden.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, in Erwägung der Nothwendigkeit, zur Untersuchung des Verkaufs der Mariasteiner- und Dornacher-Nationalgüter eine eigene Commißion niederzusetzen, die aus Männern bestehe, die sowohl durch ihre Einsichten als ihre Rechtschaffenheit das Zutrauen der Regierung zu gewinnen wußten, beschließt:

1) Die Unterstützung des Verkaufs der Nationalgüter von Mariastein und Dornach soll einer eigenen Commißion übertragen werden, und hiezu seyen ernannt: die Bürger Falk, Mitglied des ehemaligen Senats, und Alexander Fischer von Bern.
2. Der Finanzminister sey beauftragt, der Commission die nöthigen Weisungen und Instruktionen zu ertheilen.

3) Die Commißion sey eingeladen, ihre Verrichtugen ohne Aufschub anzufangen.
4) Dem Finanzminister sey die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 1. Juli.

(Fortsetzung.)

Erlacher folgt, weil schon ein Gesetz hieürber da ist. Zugleich lade man die Vollziehung zur Befolgung dieses Gesetzes ein. — Die beyden lezten Anträge werden angenommen.

Mousselin-Fabrikanten von Wädenschwyl, im Ct. Zürich, klagen über einen Zoll im Kembraten am Züricherſee.

Billeter fodert Aufhebung dieses ungerechten innern Zolls.

Akkermann fodert Verweisung an die Vollziehung. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Gesetzgebender Rath, 23. August.

Präsident: Lüthy.

Carmintran im Namen der Unterrichtscommißion, räth die Bittschrift der Gemeinde Fond und Chablaud im C. Freyburg wegen Garantie ihrer Pfrundgüter, dem Vollz. Rath mit der Einladung zu überweisen, er wolle die Thatsachen untersuchen lassen und die Gemeinde bey ihrem Pfrundgut schützen. Der Antrag wird angenommen.

Die gleiche Commißion räth zwey Petitionen der Verwaltungskammer von Waldstätten, welche Erläuterungen über Beschlüsse der Vollziehung wegen Wiederbesetzung von Pfründen verlangt, an die Vollziehung zu übersenden. Angenommen.

Lüthy im Namen der Constitutionscommißon trägt folgende Botschaft an den Vollz. Rath an, welche gutgeheissen wird.

„In beyliegender Bittschrift v. 19. Heum. 1800 verlangt die Gemeindskammer sowohl als die Munizipalität von Solothurn die Wiederherstellung des sogenannten alten Bürgerzieles — Die Gemeindskammer spricht dieses Bürgerziel als Eigenthum an; ihre Gründe sind also von der Natur, daß ihre Erdaurung vor diejenige Commißion gehört, die ihr zu Sonderung der Staats- und Gemeindgüter ernannt habet. — In die Bemerkungen der Munizipalität können wir hingegen nicht eher eintreten bis wir die Gegenbemerkungen jener Munizipalitäten werden vernommen haben, die durch Gewährung dieser Bitte entweder gänzlich oder zum Theil würden eingeschmolzen werden. — Wir laden euch daher ein, diese Bittschrift den betreffenden Gemeinden mitzutheilen und das Resultat davon uns mit Beförderung zukommen zu lassen."

Escher im Namen der Finanzcommißion legt folgenden Beschluß vor:

Auf die Botschaft des Vollz. Ausschusses vom 11. Apr. 1800, wodurch derselbe von der ehevorigen Gesetzgebung die Bevollmächtigung zum Verkauf eines dem Kloster Frauenthal zuständigen zu Maschwanden im C. Zürich liegenden Meyerhofs begehrt: in Erwägung, daß der Verkauf dieses Guts besonders wegen der erfoderlichen Erbauung einer Scheune, dem Staat zuträglicher ist als dessen Beybehaltung — hat der gesetzgebende Rath beschlossen: den Vollz. Rath zu bevollmächtigen, obgedachten Meyerhof nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800 versteigern zu lassen.

Der Antrag wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die gleiche Commißion räth über die Bittschrift der Gemeinde St. Martin im Leman, ihre Bodenzinse betreffend, nicht einzutreten.

Der Antrag wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Eben diese Commißion legt folgenden Bericht vor:

Die Gemeinde Regensperg im Canton Zürich begehrt in einer Bittschrift von einem Grundzins befreyt zu werden, der ihr im Jahr 1569 auf urbar gemachtes Land von der damaligen Regierung aufgelegt wurde und der nun beynahe so viel betrage, als dieses belastete Land abwirft. Da nun einerseits das Gesetz vom 10. Wintermonat 1798 über Abschaffung der Feodallasten im 21. §. erklärt, daß nur solche Grundzinse unentgeldlich abgeschaft seyn sollen, die auf urbar gemachte Grundstücke gelegt wurden, die noch in der Hand des Urbarmachers sind und der 27. §. des gleichen Gesetzes auch auf den Fall hin Bestimmungen enthält, da ein Grundstück über seinen Ertrag aus belastet wäre, so trägt die staatswirthschaftliche Commißion darauf an, dieses Begehren in Erwägung des 21. und 27. §. des erwähnten Gesetzes abzuweisen.

Dagegen enthält die gleiche Bittschrift noch ein zweytes Begehren um Befreyung von einer Geldabgabe, die die Hausgerechtigkeiten zu entrichten hatten;